

AZ: 4308/22

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die von der Beschwerdegegnerin abgerechneten Preise.

Die Beschwerdeführer beantragten über ein Online-Vergleichsportal im Juli 2021 den Abschluss eines Stromlieferungsvertrags mit der Beschwerdegegnerin. Im Auftragsformular des Vergleichsportals waren ein Arbeitspreis von 21,51 Cent/kWh (brutto) sowie ein Grundpreis von 15,26 EUR/Monat (brutto) aufgeführt. Zudem war eine Preisgarantie von einem Monat genannt. Der Vertrag mit einmonatiger Erstlaufzeit konnte mit einer Frist von zwei Wochen monatlich gekündigt werden und verlängerte sich ansonsten jeweils um einen Monat. Die Beschwerdegegnerin nahm die Belieferung vereinbarungsgemäß zum 01.07.2021 auf. Der Strompreis setzte sich nach § 3 Abs. 2 der in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Beschwerdegegnerin aus den Beschaffungskosten, einer bei Vertragsschluss genannten Gebühr sowie der Mehrwertsteuer, Netz- und Messstellenentgelten und weiteren, abschließend aufgezählten Umlagen zusammen. Zusätzlich war in § 3 Abs. 3 der AGB noch geregelt, dass sich die Beschaffungskosten nach den im Internet veröffentlichten Spotmarktpreisen der Europäischen Börse für den kurzfristigen Handel mit Strom richten und diese automatisch an den Kunden weitergegeben werden.

In der ersten Abrechnung für den Lieferzeitraum vom 01.07.2021 bis zum 31.08.2021 stellte die Beschwerdegegnerin einen Nettoarbeitspreis von 18,09 Cent/kWh für Juli 2021 bzw. von 23,78 Cent/kWh für August 2021 in Rechnung. Zusätzlich enthielt die Abrechnung eine Vertragsgebühr von netto 3,35 EUR/Monat sowie Netz- und Messstellenentgelte von 9,47 EUR/Monat (netto). In den nachfolgenden Monatsabrechnungen rechnete die Beschwerdegegnerin für Oktober 2021 einen Arbeitspreis von 26,54 Cent/kWh (netto) bzw. von 28,98 Cent/kWh für November 2021 ab. Die Abrechnung für September 2021 liegt der Schlichtungsstelle nicht vor.

Die Beschwerdeführer tragen vor, sie hätten mit der Beschwerdegegnerin einen festen Arbeitspreis von 21,51 Cent/kWh (brutto) vereinbart. Die Beschwerdegegnerin habe sich in keiner Abrechnung an diesen Preis gehalten. Es sei völlig unklar, zu welchen Preisen sie letztlich beliefert würden, da sie nie im Vorfeld über Preisänderungen informiert worden seien.

Die Beschwerdeführer begehren im Ergebnis die Korrektur der Abrechnungen für die Liefermonate Juli 2021 bis einschließlich November 2021 unter Berücksichtigung der im Auftragsformular genannten Preise.

Die Beschwerdegegnerin hält an den Abrechnungen fest.

Die Preisgarantie habe nur für den ersten Belieferungsmonat gegolten. Im Übrigen handele es sich um einen flexiblen Tarif, bei dem monatlich ein Durchschnittspreis basierend auf den Einkaufsprei-

sen der Strombörse in Rechnung gestellt werde. Den Beschwerdeführern hätten bei Vertragsschluss alle Informationen zur Zusammensetzung des Tarifs vorgelegen. Es stehe den Beschwerdeführern jederzeit frei, den Vertrag mit der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.

## II.

Der Schlichtungsantrag ist überwiegend unbegründet.

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer galt die Festpreisgarantie nicht unbestimmt bis zur Mitteilung über eine Preiserhöhung, sondern ausdrücklich nur für den ersten Belieferungsmonat. Den Auftragsunterlagen, die die Beschwerdeführer vom Vergleichsportal bei Beantragung erhalten haben, ist eindeutig zu entnehmen, dass es sich grundsätzlich um einen Tarif mit schwankenden Arbeitspreisen handelt. Nach § 3 Abs. 3 der AGB wird noch einmal fettgedruckt darauf hingewiesen, dass sich für den Endkunden bei dieser Vertragsgestaltung sowohl Chancen als auch Risiken ergeben, da sich die Börsenpreise stündlich ändern und die Preise, anders als bei einem Vertrag mit Festpreisen, gerade nicht vorher feststünden. Der Umstand, dass die Beschwerdeführer die bei Vertragsschluss zur Verfügung gestellten AGB möglicherweise nicht oder nicht vollständig gelesen haben, führt nicht dazu, dass die AGB nicht Bestandteil des Vertrags geworden sind oder ein dauerhafter Festpreis vereinbart worden ist.

Für Juli 2021 hat die Beschwerdegegnerin die Preisgarantie eingehalten. Der abgerechnete Nettoarbeitspreis von 18,09 Cent/kWh entspricht einem Bruttoarbeitspreis von 21,52 Cent/kWh. Die Differenz von 0,01 Cent/kWh im Vergleich zum Auftragsformular ist als Rundungsdifferenz zu tolerieren. Für Juli 2021 hat die Beschwerdegegnerin einen Verbrauch von 9,95 kWh abgerechnet. Selbst wenn man zugunsten der Beschwerdeführer den von der Beschwerdegegnerin abgerechneten Arbeitspreis um 0,01 Cent/kWh kürzt, ergibt sich eine Ersparnis von weniger als 1,00 Cent für den gesamten Liefermonat.

Die von der Beschwerdegegnerin abgerechnete Gebühr von 3,35 EUR/Monat ergibt zusammen mit dem gleichbleibenden Netz- und Messstellenentgelt von 9,47 EUR/Monat einen Nettogrundpreis von 12,82 EUR/Monat. Das entspricht zuzüglich 19% Mehrwertsteuer exakt dem im Auftragsformular genannten Bruttogrundpreis von 15,26 EUR/Monat. Diesen Grundpreis hat die Beschwerdegegnerin in allen streitgegenständlichen Abrechnungen angewandt und nicht erhöht.

Die aktuellen sowie die durchschnittlichen Börsenpreise können die Beschwerdeführer selbst jederzeit frei zugänglichen Quellen und teilweise der von der Beschwerdegegnerin für die Abrechnung zur Verfügung gestellten App entnehmen. In einem ähnlich gelagerten Fall einer anderen Beschwerdeführerin gegen dieselbe Beschwerdegegnerin hat die Schlichtungsstelle Energie lediglich beanstandet, dass für Kunden ohne SmartMeter die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Gewichtung bei der genauen Preisermittlung nicht transparent genug bzw. im Nachgang nicht sinnvoll überprüfbar ist. Die Schlichtungsstelle hatte in dem vorgenannten Fall daher vorgeschlagen, dass der dortigen Beschwerdeführerin jeweils der Durchschnitt des monatlichen Einkaufspreises an der Strombörse, zuzüglich Steuern, Abgaben und Umlagen, zuzüglich Netzentgelte und Messstellenge-

bühren sowie zuzüglich der Servicegebühr in Rechnung gestellt werden und keine stündliche Gewichtung des Verbrauchs stattfindet. Eine solche Regelung könnte aus Gleichbehandlungsgründen auch hier getroffen werden, da nach hiesiger Kenntnis auch an der Lieferstelle der Beschwerdeführer kein SmartMeter, sondern nur eine moderne Messeinrichtung verbaut ist. Allerdings ist der von der Beschwerdegegnerin zwischen Juli 2021 und November 2021 insgesamt abgerechnete Verbrauch von ca. 50 kWh so gering, dass bei einer Neuberechnung nach dem Vorschlag der Schlichtungsstelle kaum nennenswerte Einsparungen für die Beschwerdeführer zu erwarten sind. Da zudem nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine Neuberechnung sogar zu leicht höheren Gesamtkosten führt, wird von einem solchen Vorschlag für diesen Fall abgesehen.

Den Beschwerdeführern ist es auch weiterhin möglich, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen und bei einem anderen Lieferanten einen Vertrag mit Festpreis und längerfristiger Preisgarantie abzuschließen. Die Beschwerdeführer haben sich trotz Hinweis der Schlichtungsstelle bisher gegen eine solche Kündigung entschieden und müssen daher die von der Beschwerdegegnerin abgerechneten, zumindest monatlich schwankenden Durchschnittspreise grundsätzlich akzeptieren.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

Die Beschwerdeführer erkennen die streitgegenständlichen Abrechnungen für die Monate Juli 2021 bis November 2021 vorbehaltlos an.

#### III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 6. Januar 2023

Jürgen Kipp  
Ombudsmann